ERLÄUTERUNGEN IM SINNE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

- Plangebietsgrenze
- Straßenabstandsfläche
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- aufgehobene Linien
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Fläche der privaten Stellplätze und Garagen
- PKW – Stellplätze
- Garagen
- Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- verbindliche Firstrichtung
- vorhandene bauliche Anlage
- geplante bauliche Anlage, nachrichtlich eingetragen
- Stützmauern, nachrichtlich eingetragen
- zu erhaltende Waldfläche
- reines Wohngebiet mit offener Bauweise
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Bemessung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Kanaltrasse vorbehaltlich einer gesonderten Planung
- mit Leitungsrecht belastete Privatfläche für Kanalführung

SATZUNG

Gemäß § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 2.10.1952 (GV. NW. S. 147), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.11.1962 (BGBl. I S. 733) hat der Rat der Gemeinde Stockum, Amt Körbecke, Kreis Soest, folgendes beschlossen:

§ 1 Der Bebauungsplan "HAUNERT", Flur 6 der Gemeinde Stockum (Urbengemeinschaft Haunert) wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der nebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.

§ 2 Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet mit offener Bauweise (WR o) ausgewiesen und entspricht dem in der Ausweisung des genehmigten Flächennutzungsplanes. Im Plangebiet dürfen nur Wohnhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden.

§ 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen mit Maßangaben verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die Baugrenzen festgelegt, die im Planteil dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

§ 4 Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschließungsstraße und die Fußwege, sowie die Lage und Größe der PKW. - Abstellplätze und Garagen sind im Planteil verbindlich dargestellt. ~~Zusätzliche~~ Garagen können innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

§ 5 Die im Planteil dargestellten Aufschüttungsflächen sind verbindlich ausgewiesen. Die genauen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Arnsberg, festzunehmen, die außerdem Angaben über erhaltenswerte Straßenbäume, Baum- oder Strauchgruppen innerhalb der Aufschüttungsflächen geben wird.

§ 6 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Eingangsgeschoßhöhe des Fußbodens darf entsprechend der im Planteil eingetragenen Höhenlinien – je nach Lage der Baukörper – die mittlere Traufhöhe nicht überschreiten. Bei der Trassierung der Abwässerkanäle sind diese Höhen zu berücksichtigen. In den Baugesuchen sind alle Höhenangaben nach diesem Bebauungsplan einheitlich darzustellen. Geländeaufschüttungen sind nur terrassiert zulässig.

§ 7 **Ausnahmsweise sind Aufenthaltsräume im Untergeschoß zulässig, wenn die Geländeneigung es zuläßt und der § 6 dieser Satzung, sowie die Landesbauordnung NW beachtet werden.**

§ 8 Die im Planteil eingetragenen Baukörper und ihre Außenanlagen haben empfohlenen Charakter und sollen im Interesse der Gesamtgestaltung eingehalten werden.

§ 9 Die im Plan überbaubaren Grundstücksfläche eingetragene Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgelegt.

§ 10 Die dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich. Die Dachneigungen können frei gestaltet werden, sollen jedoch 20° nicht überschreiten. Walmdächer und Kniestöcke (Drempel) sind nicht zulässig.

Sichtbare Baukörper und zusammenhängenden Bauteile sind einheitlich in Material und Farbe zu [illegible]. Bei der farblichen Gestaltung sollen nur natürliche Materialfarben oder [illegible] Anstreichung treten. Durchscheinende farbige Kunststoffe sind [illegible].

§ 11 [illegible] und das Fußwegeplatten [illegible] ist notwendig – [illegible] Betonsteinen oder – fugen [illegible] werden. [illegible] zu schützen [illegible] Ausnahme von zu setzen – eine [illegible] Einfriedigungen [illegible] Grundstücken [illegible] Straßenbaumgruppen erfolgen. [illegible] Pflanzung Straßenbäume [illegible] Anpflanzungen eingebaut werden.

~~Sämtliche Versorgungsanlagen sind unsichtbar zu verlegen.~~

§ 12 Ist das Kellergeschoß bei Hanglage der Gebäude gem. § 2 (7) BauO NW auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen, ist dieses gem. § 17 (1) BauO NW ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl der eingeschossigen Bauweise nicht überschritten werden.

§ 13 [illegible] ÄNDERUNGEN:
Auf Grund der Gemeinderatssitzung vom 20.10.1966 werden folgende Änderungen vorgenommen: 1. Trafostation, 2. Einmündung in die L 1363, 3. Streichungen in den §§ 6 u. 12.

§ 14 [illegible] ÄNDERUNGEN:
Auf Grund der Anordnungen des R.P. vom
1. Verbreiterung der Hauptschließungsstraße,
2. Vorverlegung der öffentlichen Wegfläche im östlichen Plangebiet um 2 Meter,
3. Privatweg eingetragen,
4. § 7 der Satzung in der vorgeschlagenen Fassung geändert.

§ 15 [illegible] ÄNDERUNGEN:
Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom [illegible] 1967 Stellplatzflächen geändert und Privatweg eingetragen.

§ 16 [illegible] ERGÄNZUNGEN:
1. AN WUNSCH DES R.P. ARNSBERG WURDEN DIE TRAGEN AUF DER GRENZE GESTRICHEN.
2. § 4 WURDE [illegible] KURZLICH [illegible] ERGÄNZT.
3. ERTRÄGNISSE ZUM NÖTIGEN [illegible] WURDEN [illegible].
4. [illegible] ZUSAMMENFASSUNG.
5. [illegible]

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 27. November 1966
Pochling
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 7. Juli 1966 BIS 7. August 1966 OFFENGELEGEN.
STOCKUM, DEN 18. August 1966
IM AUFTRAGE
Kirsch
der Unterschrift
DER GEMEINDEDIRECTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 16.5.68 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 21.5.68
Herzschaus
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12(1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 IN DER ZEIT VOM 1. Juni 1966 BIS 1. Juli 1966 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
STOCKUM, DEN 11. Juli 1966
IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE
Hunsgerstkötter
BÜRGERMEISTER
Kirsch
AMTSDIRECTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES IN DER SITZUNG VOM 20.9.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STOCKUM, DEN 20. September 1966
Unterschrift
Hunsgerstkötter
BÜRGERMEISTER
Kirsch
AMTSDIRECTOR

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER VERFÜGUNG VOM 9. JUNI 1966 IM AMTSBLATT
STOCKUM, DEN 9. JULI 1968
i.A. Kirsch
DER GEMEINDEDIRECTOR

GEODÄTISCHE GRUNDLAGE: ANGEFERTIGT AM 8.7.60 DURCH DEN ÖFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. JUCHHEIM, SOEST.

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF: ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. B.A.G. BÜCHEL, KAMEN, AM GEIST 1 TEL. 3527
KAMEN IM MÄRZ 1966
Angelika Büchel

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
«HAUNERT» FLUR 6
STOCKUM KREIS SOEST

ZWEITE 1. AUSFERTIGUNG

Bebauungsplan Nr. 2 "Haunert", Ortsteil Stockum

1. Änderung des Fußweges in eine öffentliche Verkehrsfläche.

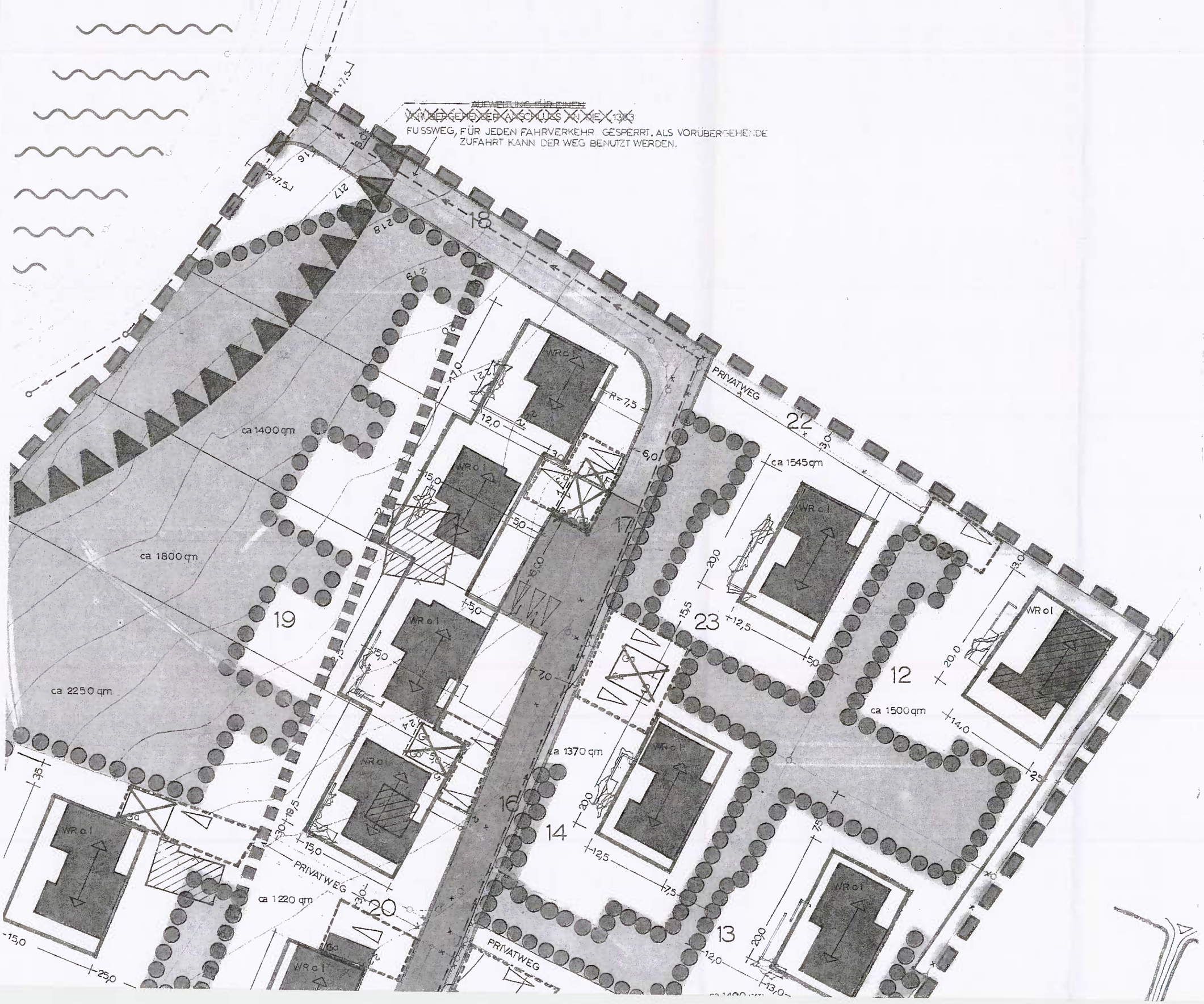

AT[illegible]

[illegible] 34 der Gemeindeordnu[illegible] Fassung der Landesregi[illegible] 1[illegible] (GV. [illegible] 341), [illegible] (GV. NW. [illegible] 438) hat [illegible], folgendes beschlossen:

[illegible] der Bebauungsplan "HA[illegible] schaft Hatting) wird als [illegible] nebenstehenden Planze[illegible]

[illegible] das Plangebiet wird als [illegible] wiesen und entspricht d[illegible] planes. Im Plangebiet [illegible] gen errichtet werden.

[illegible] Die überbaubaren Grun[illegible] verbindlich ausgewiese[illegible] die Baul V §17 festgek[illegible] stücksflächen dürfen je[illegible]

[illegible] Die ausgewiesenen Gru[illegible] ge[illegible], sowie die Lage un[illegible] Plan[illegible] verbindlich da[illegible] baubaren Grundstücksfl[illegible]

[illegible] Die im [illegible] lanteil dargest[illegible] genauen Abmessunge[illegible] schaftsnummer, Forsta[illegible] erhaltenswerte Einzelb[illegible] flächen gegeben wird.

[illegible] Die Baukörper sind den [illegible] geschoßfläche des Fußbo[illegible] henlinien - je nach La[illegible] schritten. Bei der Tras[illegible] sichtigen. In den Baug[illegible] plan eindeutig darzust[illegible]

~~Ausnahmsweise sind Au[illegible] deneigung es zuläßt un[illegible] beachtet werden.~~

[illegible] Die im [illegible]teil eingetr[illegible] lenen C[illegible]rakter und so[illegible]

[illegible] Die in der überbaubare[illegible] ist als [illegible]chstgrenze fe[illegible]

[illegible] Die dargestellten Firsti[illegible] frei gestaltet werden, [illegible] Kniestocke (Drempel) [illegible]

[illegible] [illegible]liche Baukörper u[illegible] und Farbe auszubilden [illegible] Rotfarbe, [illegible] der Weiß [illegible] sind zu verwenden.

[illegible]

SATZUNG

Gemäß §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 29.10.52 (GS.NW.S.167), §10 des BBauG vom 29.6.60 (BGBL.S.341), §4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV.NW.S.433) hat der Rat der Gemeinde Stockum, Amt Körbecke, Kreis Soest, folgendes beschlossen:

§ 1 Der Bebauungsplan "HAUNERT", Flur 6 der Gemeinde Stockum (Erbengemeinschaft Pütting) wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der nebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.

§ 2 Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet mit offener Bauweise (WR o) ausgewiesen und entspricht damit der Ausweisung des genehmigten Flächennutzungsplanes. Im Plangebiet dürfen nur Wohnhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden.

§ 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen mit Maßangaben verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist druch die BauNV §17 festgelegt, die im Planteil dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschließungsstraße und die Fußwege, sowie die Lage und Größe der PKW - Abstellplätze und Garagen sind im Planteil verbindlich dargestellt. ~~Zusätzliche~~ Garagen können innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Die im Planteil dargestellten Rodungsflächen sind verbindlich ausgewiesen. Die genauen Abmessungen sind im Einzelfall mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Forstamt Arnsberg, abzustimmen, die außerdem Angaben über erhaltenswerte Einzelbäume, Baum- oder Strauchgruppen innerhalb der Rodungsflächen geben wird.

Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Eingangsgeschoßhöhe des Fußbodens darf entsprechend der im Planteil eingetragenen Höhenlinien - je nach Lage der Baukörper - die mittlere Geländehöhe nicht überschreiten. Bei der Trassierung der Abwässerkanäle sind diese Höhen zu berücksichtigen. In den Baugesuchen sind alle Höhenangaben nach diesem Bebauungsplan eindeutig darzustellen. Geländeaufschüttungen sind nur terrassiert zulässig.

~~Ausnahmsweise sind Aufenthaltsräume im Untergeschoß zulässig, wenn die Geländeneigung es zuläßt und der § 6 dieser Satzung, sowie die Landesbauordnung NW beachtet werden.~~

Die im Planteil eingetragenen Baukörper und ihre Außenanlagen haben empfohlenen Charakter und sollen im Interesse der Gesamtgestaltung eingehalten werden.

§ 9 Die in der überbaubaren Grundstücksfläche eingetragene Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgelegt.

§ 10 Die dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich. Die Dachneigungen können frei gestaltet werden, sollen jedoch 30° nicht überschreiten. Walmdächer und Kniestöcke (Drempel) sind nicht zulässig.

§ 11 Sämtliche Baukörper und zusammenhängenden Bauteile sind einheitlich in Material und Farbe auszubilden. Bei der farblichen Gestaltung sollen nur natürliche Materialfarben oder Weiß in Erscheinung treten. Durchscheinende farbige Kunststoffe sind zu vermeiden.

§ 12 Einfriedigungen entlang der Straße und des Fußweges dürfen - falls notwendig - ~~nur~~ in ~~Anpflanzung oder~~ Holzkonstruktion ohne Betonsockel oder -Pfosten ausgeführt werden. Sie sollen im Durchschnitt - mit Ausnahme von zu schützenden Stellplätzen - eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit Hecken, Baum- und Strauchgruppen erfolgen. Zur Einfriedung dürfen Drahtzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingebaut werden.

~~§ 13 Sämtliche Versorgungsleitungen sind unsichtbar zu verlegen.~~

§ 7 Ist das Keller- oder Sockelgeschoß bei Hanglage der Gebäude gem. §2(5)BauONW auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen, ist dieses gem. §17 (5)BauONW ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl der eingeschossigen Bauweise nicht überschritten werden.

4.11.1966 ÄNDERUNGEN:
Auf Grund der Gemeinderatssitzung vom 20.10.1966 werden folgende Änderungen vorgenommen: 1. Trafostation; 2. Einmündung in die L 1363; 3. Streichungen in den §§ 12 + 13.

14.4.1967 ÄNDERUNGEN:
Auf Grund der Anordnungen des R.P. vom
1. Verbreiterung der Haupterschließungsstraße,
2. Verbreiterung der öffentlichen Wegfläche im östlichen Plangebiet um 2 Meter,
3. Privatweg eingetragen,

ERLÄUTERUNGEN IM SINNE DER PLANZEICHENV

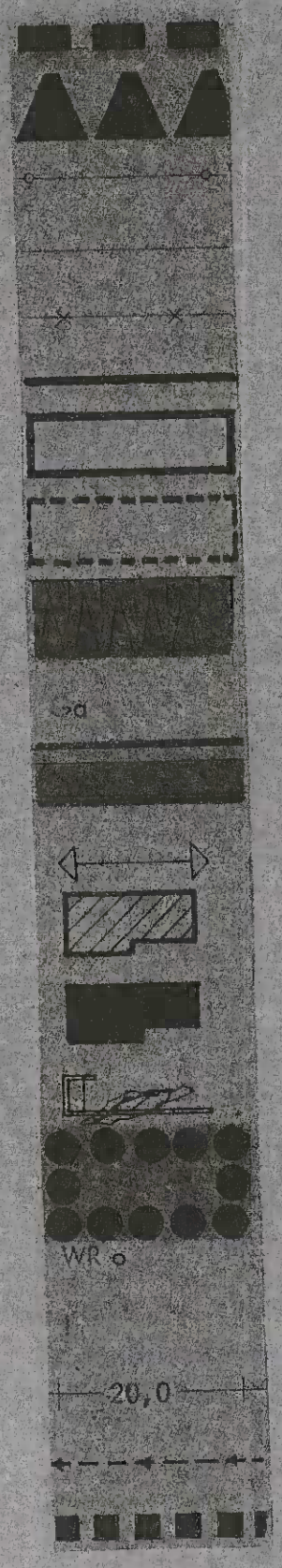

Plangebietsgrenze
Straßenabstandsfläche
vorhandene Flurstücksgrenze
geplante Flurstücksgrenze
aufgehobene Linien
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Fläche der privaten Stellplätze
PKW - Stellplätze
Garagen
Verkehrsfläche mit Begrenzungs
verbindliche Firstrichtung
vorhandene bauliche Anlage
geplante bauliche Anlage, nac
Stützmauern, nachrichtlich ein
zu erhaltende Waldfläche
reines Wohngebiet mit offener
Zahl der Vollgeschosse (Höchs
Bemessung der überbaubaren G
Kanaltrasse vorbehaltlich eine
mit Leitungsrecht belastete Pri

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 29. November 1966.....

gez. Unterschrift
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 7. Juli 1966.....BIS 6. August 1966.....OFFENGELEGEN.

STOCKUM, DEN 9. August 1966.....

gez. Im Auftrage Unterschrift
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11BBauGDURCH VERFÜGUNG VOM 16.5.68..... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 21.5.68.....

SIEGEL gez. Im Auftrage Unterschrift
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEODÄTISCHE GRUNDLAGE: ANGEFERTIGT
VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.ING. JUCH

DIE
DER
SCH
VO
PLA
STO
IM

ge
BÜR

DIE
DU
TRE
AL
STO

g
BÜ

DI
DU
DE
VO
ST

ge
D

~~beachtet werden.~~

Die im Plan eingetragenen Baukörper und ihre Außenanlagen haben empfohlenen Charakter und sollen im Interesse der Gesamtgestaltung eingehalten werden.

§ 9 Die in der überbaubaren Grundstücksfläche eingetragene Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgelegt.

§ 10 Die dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich. Die Dachneigungen können frei gestaltet werden, sollen jedoch 30° nicht überschreiten. Walmdächer und Kniestöcke (Drempel) sind nicht zulässig.

§ 11 Sämtliche Baukörper und zusammenhängenden Bauteile sind einheitlich in Material und Farbe auszubilden. Bei der farblichen Gestaltung sollen nur natürliche Materialfarben oder Weiß in Erscheinung treten. Durchscheinende farbige Kunststoffe sind zu vermeiden.

§ 12 Einfriedigungen entlang der Straße und des Fußweges dürfen – falls notwendig – ~~nur in Bauweise oder~~ Holzzäunen ohne Betonsockel oder -Pfosten ausgeführt werden. Sie sollen im Durchschnitt – mit Ausnahme von zu schützenden Sitzplätzen – eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit Hecken, Baum- und Strauchgruppen erfolgen. Zur Anpflanzung dürfen Drahtzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingebaut werden.

~~§ 13 Sämtliche Versorgungsleitungen sind unsichtbar zu verlegen.~~

§ 7 Ist das Keller- oder Sockelgeschoß bei Hanglage der Gebäude gem. §2(5)BauONW auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen, ist dieses gem. §17 (5)BauONW ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl der eingeschossigen Bauweise nicht überschritten werden.

4.11.1966 ÄNDERUNGEN:
Auf Grund der Gemeinderatssitzung vom 20.10.1966 werden folgende Änderungen vorgenommen: 1. Trafostation; 2. Einmündung in die L 1363; 3. Streichungen in den §§ 12 + 13.

14.4.1967 ÄNDERUNGEN:
Auf Grund der Anordnungen des R.P. vom
1. Verbreiterung der Haupterschließungsstraße,
2. Verbreiterung der öffentlichen Wegfläche im östlichen Plangebiet um 2 Meter,
3. Privatweg eingetragen,
4. §7 der Satzung in der vorgeschlagenen Fassung geändert.

12.6.1967 ÄNDERUNGEN:
Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.5.1967 Stellplatzflächen geändert und Privatweg eingetragen.

25.1.1968 ÄNDERUNGEN
1. AUF WUNSCH DES R.P. ARNSBERG WURDEN DIE GARAGEN AUF DER GRENZE GESTRICHEN.
2. §4 DER SATZUNG "ZUSÄTZLICH" GESTRICHEN.
3. EINTRAGUNG ZUM NÖRDLICHEN ANSCHLUSSWEG GEÄNDERT.
4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN TEILWEISE ZUSAMMENGEFASST.
5. TRAFO VERLEGT.

Kanaltrasse vorbehaltlich einer gesonderten Planung

mit Leitungsrecht belastete Privatfläche für Kanalführung

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 29. November 1966

gez. Unterschrift
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 7. Juli 1966 BIS 6. August 1966 OFFENGELEGEN.

STOCKUM, DEN 9. August 1966

gez. Im Auftrage Unterschrift
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11BBauGDURCH VERFÜGUNG VOM 16.5.68 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 21.5.68

SIEGEL gez. Im Auftrage Unterschrift
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST GEMÄSS §2(1)BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. Juni 1966 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
STOCKUM, DEN 1. Juni 1966
IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE

gez. Unterschrift gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. Oktober 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STOCKUM, DEN 20. Oktober 1966

gez. Unterschrift gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 4. Juni 1968 am 20. Juni 1968 IN KRAFT GETRETEN.
STOCKUM, DEN 9. Juli 1968

gez. I. A. Unterschrift
DER GEMEINDEDIRECTOR

GEODÄTISCHE GRUNDLAGE: ANGEFERTIGT AM 3.2.60 DURCH DEN ÖFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.ING. JUCHHEIM, SOEST.

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF: ARCHITEKTURBÜRO DIPL.ING. B.+G. BÜCHEL, KAMEN, AM GEIST 1 TEL. 3627
KAMEN IM MÄRZ 1966

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
« HAUNERT » FLUR 6
STOCKUM KREIS SOEST
3. ZWEITAUSFERTIGUNG